

Gemeinde Schmitten
Landwasserstrasse 50 A
7493 Schmitten
Tel. 081/ 404 10 66
gde.schmitten@bluewin.ch
www.schmitten-gr.ch

Schmitten, 15. Oktober 2024

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern/ Klärschlamm Entsorgung ausserhalb der Bauzone

Wir bitten alle Grund- und Hauseigentümer, welche an öffentliche und private Strassen angrenzen, überhängende Äste und Sträucher bis zur Grenzlinie zurück zu schneiden. Die Frist dauert bis am 31. Oktober 2024. Andernfalls müsste das Zurückschneiden durch die Gemeinde Schmitten vorgenommen werden und hätte eine Rechnungsstellung zur Folge.

Das Ausbringen der Rückstände aus privaten Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzone und auf Gemeindegebiet ist nicht gesetzeskonform. Gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005, Anhang 2.6 (Art. 3), Abschnitt 2, darf der Klärschlamm nicht ausgebracht werden.

Der Inhalt der abflusslosen Grube muss auf die nächstgelegene Abwasserreinigungsanlage (ARA), welche zur Annahme von Fremdschlämmen geeignet ist, gebracht werden. Bevor der Inhalt zur ARA transportiert wird, ist mit dem Klärwärter Kontakt aufzunehmen.

Besten Dank für das Verständnis.

Gemeindevorstand Schmitten